

GEBÜHRENSATZUNG

für Sondernutzungen an Öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung SoNGebS)

(Stand der 11. Satzung zur Änderung der Satzung für die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS – vom 18.03.2019)

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund des Art. 1 Abs. 2a Satz 4 und des Art. 22a Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448) und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, her. S. 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der am Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; angefangene Kalendermonate werden dabei mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der geschuldete Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (6) Soweit eine Änderung, die im Tarifverzeichnis aufgeführte Maßeinheit Monat bzw. Woche unterschreitet, ist die nächstkleinere Zeiteinheit (Monat auf Wochen, Woche auf Tage) als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Bei einer verkürzten Saisonzeit sind die tatsächlichen Monate anzusetzen.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

- (2) Die Ablössungssumme beträgt die 20-fache Jahresgebühr.
- (3) Wird die Sondernutzung in Art oder Umfang erweitert, so sind insoweit wieder Gebühren zu entrichten. Diese können nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abgelöst werden; beträgt die Restdauer der gesamten Sondernutzung voraussichtlich weniger als 10 Jahre, wird die Ablössungssumme entsprechend vermindert.
- (4) Wird die Erlaubnis vor Ablauf von 10 Jahren widerrufen, ist die Ablössungssumme anteilig zu erstatten.

§4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen,
- a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich erlaubt sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG;
 - b) die in Zufahrten und Zugängen zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bestehen;
 - c) die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis g der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zulassungsfrei sind;
 - d) die herkömmlichen kirchlichen Umzügen oder Veranstaltungen dienen
 - e) die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung (z. B. bei Neubau oder Verlegung einer Straße) unentgeltlich ausgeübt werden dürfen, solange sie unverändert ausgeübt werden.
 - f) die von oder im Auftrag von städtischen Behörden ausgeübt werden,
 - g) für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren und vor in Nürnberg stattfindenden Bundes- oder Landesparteitagen.
- (2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden,
- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand einschließlich von Gesellschaften, die sich ganz oder überwiegend in ihrem Besitz befinden
 - b) für Sondernutzungen, deren Ausübung sonst im öffentlichen Interesse liegt
 - c) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen
 - d) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, z.B. Bürgerfeste, Umzüge von Vereinen oder Standkonzerte, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;
 - e) für die Werbung von Parteien und Wählergruppen ab dem 7. Freitag vor dem Termin der Wahl, des Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie für Volks- und Bürgerbegehren für die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten;
 - f) für die Werbung von Parteien und Wählergruppen oder von Körperschaften, die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sind, innerhalb einer Woche vor größeren öffentlichen Veranstaltungen; diese Vergünstigung wird dem Antragsteller höchstens zweimal im Kalenderjahr gewährt;
 - g) für Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor dem Bau oder der Verbreiterung der Straße vorhanden waren und erst durch die Widmung der Straße zu Sondernutzungen geworden sind (z.B. Lichtschächte) .

Der Erlass oder die Ermäßigung bezieht sich nur auf die Sondernutzungsgebühr, nicht auf die Verwaltungsgebühren.

(3) Den Nachweis, daß die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Vergünstigung nach Absatz 2 besteht nicht.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige,

- a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger
- b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Bauannahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Wird die Erlaubnis widerrufen, so sind Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten.

(2) Endet die Sondernutzung aus anderen Gründen vor Ablauf der Zeit, für die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so können die Gebühren für den nicht ausgenützten Zeitraum erstattet werden soweit der auf sie entfallende Anteil einen Betrag von 5,00 € übersteigt.

(3) Wird von einer Erlaubnis nur in erheblich eingeschränktem Maß oder überhaupt nicht Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden, soweit sie einen Betrag von 10,00 € übersteigen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muß der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschußfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem ursprünglich beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Schwabach eingehen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an Gemeindestraßen vom 18. Dezember 1961 (Amtsblatt 1961 Nr. 50), geändert durch Satzung vom 30. März 1963 (Amtsblatt 1963 Nr. 12), außer Kraft, soweit sie die Erhebung von Sondernutzungsgebühren betrifft.
- (2) Soweit für die Zeit bis zum 30. Juni 1982 bereits Sondernutzungsgebühren entrichtet worden sind, erfolgt keine Nachberechnung.

Schwabach, den 21. Dezember 1981

R e i m a n n, Oberbürgermeister

- Anlage 1 -

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

I. Allgemeines

Dieses Gebührenverzeichnis gilt nur für solche Sondernutzungen, die nicht ohnehin nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei sind.

1. Soweit Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch oder das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners vom Regelfall erheblich nach oben oder unten abweicht, kann ein Zuschlag bis zu 200 v.H. an umsatzträchtigen Stellen bzw. ein Abschlag bis zu 50 v.H. vorgenommen werden. Bei den Straßen der Straßengruppe 1 wird bei gewerblicher Nutzung (außer Baumaßnahmen) ein Zuschlag von 100 % vorgenommen.
2. Soweit die Spalte „Betrag in EURO“ mit einem zweiteiligen Betrag ausgefüllt ist, gilt der erstgenannte für die Straßengruppen 1 und 2, der Zweitgenannte für die Straßengruppe 3 des Straßenverzeichnisses (Anlage 2).

II. Tarife

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeit-einheit	Betrag in EURO	Mindest-gebühr
1	Aufführungen, Veranstaltungen				
	a) gewerblich	bis 100 m ²	Tag	90,00	
		bis 500 m ²	Tag	170,00	
		bis 1000 m ²	Tag	330,00	
		über 1000 m ²	Tag	330,00 bis 1.650,00	
	b) nicht gewerblich		Tag	11,00 bis 275,00	
1a	Straßenkünstler		Max 3 Tage/ pro Genehmigung	8,00 (ohne Verwaltungsgebühr)	
2	Aufgrabungen	lfdm	Woche	0,65	8,00
3	Baueinplankungen, Bauhütten,	m ²	Woche	0,65	8,00

	Bauwagen, Baumaschinen, Container - Abstellen / Lagern von Baumaterialien -				
4	Baugerüste				
	a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Woche	0,65	8,00
	b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Woche	0,90	8,00
5	Fahrradständer			gebührenfrei	
6	Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Abstellen von (sofern Sondernutzung)	Stück	Woche	7,00 – 22,00	8,00
7	Firmenschilder				
	a) an der Betriebsstätte,	m ² Ansichtsfläche	Jahr	20,00	8,00
	b) Hinweisschilder zur Betriebsstätte (Wegweiser)	m ²	Jahr	20,00	8,00
8.1	Informationsständer und -tafeln (gewerblich)				
	a) langfristig	0,5 m ² Ansichtsfläche	halb- jährlich	20,00/12,00	
	b) kurzfristig	m ² Ansichtsfläche	Tag	0,45	8,00
8.2	Werbeständer in der Altstadt (kein Zuschlag)	Stück	Monat	8,00	
8.3	Informationsständer- und tafeln (nicht gewerblich)	m ² Ansichtsfläche	Tag	0,17	7,00
9	Informationsstände				
	a) nicht gewerblich	bis 5 m ² Grundfläche	Tag	5,00/2,75	7,00
		je weiterer m ²	Tag	0,60/0,35	
	b) gewerblich	bis 5 m ² Grundfläche	Tag	15,00	
		je weiterer m ²	Tag	1,20	
10	Lagerung von Gegenständen (soweit nicht von anderen Tarifstellen erfasst)				
	a) gewerblich	m ²	Tag	0,15	8,00
	b) nicht gewerblich	m ²	Tag	0,05	7,00
11	Markisen	lfdm (kein	Jahr	9,30/6,30	

		Zuschlag)			
12	Masten, Säulen, Stützpfeiler				
	a) langfristig	Stück	Jahr	23,00/12,00	8,00
	b) kurzfristig	Stück	Monat	2,50/1,15	8,00
13	Pflanzkübel und -tröge o.ä			gebührenfrei	
14	Stuhl und Tischaufstellung				
	a) langfristig	m ²	Saison 01.03. – 31.10.	8,50/5,75	(+ 100 % = 17,00)
	b) kurzfristig	m ²	Tag	0,60/035	8,00
15	Treppen, Trittstufen	m ²	Jahr	20,00	8,00
16	Überspannungen, Transparente, Überquerung, Baustromanschluss				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	6,00	8,00
	b) kurzfristig	pro Überspannung	Woche	2,50	8,00
17	Verkaufsstände, -automaten, -wägen, -anhänger				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	67,00/36,00	
	b) kurzfristig	lfdm	Tag	3,75/2,00	8,00
18	Warenausstellungen, Warenauslagen, Kleiderstände, Buchausstellungen u.ä.				
	a) langfristig	m ² Grundfläche	Monat	3,40/1,80	+ 100 % = 6,80
	b) kurzfristig	m ² Grundfläche	Tag	0,31/0,15	8,00
19	Vitrinen, Schaukästen	m ² Grundfläche	Jahr	33,00/22,00	8,00
20	Marktschirme	m ² überdeckte Fläche	Monat	5,50/3,00	8,00
20a	Postablagekasten		Je Kasten + verwaltungsgeb. für jeden neuen Kasten	75,00	
21	Für Sondernutzungen, die nicht gesondert aufgeführt sind und mit einer aufgeführten Tarifstelle auch nicht vergleichbar sind				
	a) gewerblich	Rahmengebühr		8,00 bis 600,00	

	b) nicht gewerblich	Rahmengebühr		7,00 bis 110,00	
--	---------------------	--------------	--	-----------------	--

Straßengruppenverzeichnis

Straßengruppe 1:

- Fleischbrücke
- Königsplatz
- Königstraße bis Abzweigung Zöllnertorstraße und Boxlohe
- Ludwigstraße bis Kreuzung Nördliche Ringstraße
- Rathausgasse

Straßengruppe 2:

Auf der Aich
Bachgasse
Boxlohe
Friedrichstraße zwischen Nürnberger Straße und Kappadozia
Kappadozia
Martin-Luther-Platz
Neue Gasse
Neutorstraße
Spitalberg
Nürnberger Straße bis zur Friedrichstraße
Pfarrgasse von Ludwigstraße bis Kappadozia
Rosenbergerstraße
Wolkersdorfer Hauptstraße zwischen den beiden Ortsschildern
Zöllnertorstraße

Straßengruppe 3:

alle anderen Straßen